



Gemeindevertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Windisch

Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch

(nachfolgend Einwohnergemeinde Windisch genannt)

und

Einwohnergemeinde Birr

Pestalozzistrasse 10, 5242 Birr

(nachfolgend Einwohnergemeinde Birr genannt)

betreffend

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zweck.....	3
1.2	Vertragsparteien und Bezeichnungen	3
1.3	Vertragsumfang	3
1.4	Ressourcentransfer.....	3
1.5	Kompetenzen der Sitzgemeinde	3
2	Finanzielle Bestimmungen	3
2.1	Schulgeld	3
2.2	Rechnungsstellung	4
2.3	Einsichtsrecht	4
3	Organisatorische Bestimmungen	4
3.1	Allgemein.....	4
3.2	Zusammenarbeit Schulleitungen	4
4	Schlussbestimmungen	4
4.1	Kündigung.....	4
4.2	Erneuerung	4
4.3	Vertragsänderungen	4
4.4	Beschwerden	5
4.5	Inkrafttreten.....	5

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, insbesondere an die Oberstufe, ab.

1.2 Vertragsparteien und Bezeichnungen

¹ Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Birr und Windisch.

² Bezirks-, Sekundar- und Realschule treten unter der Bezeichnung Oberstufe in Erscheinung.

³ Das leitende Gremium wird mit „Gemeinderat Windisch“ bezeichnet.

1.3 Vertragsumfang

¹ Die Einwohnergemeinde Windisch führt als Standortgemeinde die Oberstufe mit Bezirks-, Sekundar- und Realschule.

² Die Einwohnergemeinde Birr verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule der Oberstufe der Schule Windisch zuzuweisen.

³ Weitere Schülerinnen und Schüler für den Kindergarten und die Primarschule werden nach Absprache mit der Schule Windisch aufgenommen.

⁴ Ausnahmegewilligungen für einen anderen Standort erteilt in begründeten Fällen der Gemeinderat der Gemeinde Birr in Absprache mit dem Gemeinderat Windisch unter Einbezug der Schulleitungen.

1.4 Ressourcentransfer

Bietet die Schule Birr bestimmte pädagogische Leistungen nicht selber an, beispielsweise eine Einschulungs- oder Kleinklasse, und bezieht die Leistungen von der Schule Windisch, ist ein entsprechender Ressourcentransfer abzusprechen und der Schule Windisch zuzuweisen.

1.5 Kompetenzen der Sitzgemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Windisch stellt die Lehrpersonen und die Mitglieder der Schulleitung an.

² Die Einwohnergemeinde Windisch stellt die für die Zwecke der Oberstufe benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie zuständig.

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.

2 Finanzielle Bestimmungen

2.1 Schulgeld

¹ Die Gemeinde Windisch erhält von der Gemeinde Birr pro Schülerin und Schüler jährlich ein Schulgeld.

² Das Schulgeld wird für jede Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe) separat berechnet.

³ Das Schulgeld setzt sich aus einem Anlage- und einem Betriebskostenanteil zusammen. Dieser wird, gemäss Schulgeldverordnung, anhand des effektiven buchhalterischen Nettoaufwands der Gemeinde für die Volksschule ermittelt.

⁴ Der Gemeinderat Windisch erlässt eine Vollzugsbestimmung über die Kostenberechnung und Verteilung der Betriebskosten. Der Einwohnergemeinde Birr wird die Vollzugsbestimmung bei Anpassungen zur Stellungnahme zugestellt.

2.2 Rechnungsstellung

¹ Auf Basis der Schülerzahlen am 15. September und des aktuell gültigen Budgets erfolgt bis Ende Oktober eine provisorische Schulgeldrechnung für das laufende Schuljahr.

² Die definitive Abrechnung erfolgt im Laufe des Folgejahres (bis spätestens 31. Mai) aufgrund des Rechnungsabschlusses und auf Basis der Schülerzahlen vom 15. September des Vorjahres.

³ Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage.

2.3 Einsichtsrecht

Das Einsichtsrecht der Einwohnergemeinde Birr richtet sich nach der Schulgeldverordnung.

3 Organisatorische Bestimmungen

3.1 Allgemein

¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist der Gemeinderat Windisch zuständig.

² Die für die Schule verantwortlichen Behördenmitglieder sowie die Schulleitungen der Einwohnergemeinde Birr werden einmal im Jahr, vorzugsweise vor Ende des Schuljahres, ausführlich über den Schulbetrieb informiert. Die Mitteilung des Termins erfolgt anfangs des Jahres durch die Schule Windisch.

³ Die Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Birr werden bevorzugt aufgenommen.

3.2 Zusammenarbeit Schulleitungen

¹ Die Schule Windisch setzt sich für eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit unter den Schulen und Gemeinden ein.

² Die Schulleitungen der Einwohnergemeinde Birr sind angehalten, für einen reibungslosen Übertritt die vorgegebenen Termine und Meldefristen einzuhalten.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Kündigung

¹ Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Der Vertrag ist erstmals auf das Ende des Schuljahres 2030/2031 per 31. Juli 2031 kündbar.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung der entsprechenden Einwohnergemeindeversammlung bzw. des Wohnerrates.

³ Die Vertragsparteien müssen alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

4.2 Erneuerung

Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um jeweils zwei weitere Jahre.

4.3 Vertragsänderungen

¹ Organisatorische und formelle Anpassungen ohne erhebliche finanzielle Konsequenzen dürfen durch Beschluss der Gemeinderäte vorgenommen werden.

² Dies gilt auch für Anpassungen, die sich gestützt auf Anpassungen der kantonalen Schulgeldverordnung ergeben.

³ Die übrigen Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsparteien.

4.4 Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

4.5 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birr und des Einwohnerrates Windisch mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.

Windisch, 22. Oktober 2025

GEMEINDERAT WINDISCH

Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Birr, _____

GEMEINDERAT BIRR

Barbara Gloor
Gemeindeammann

Beat Deubelbeiss
Gemeindeschreiber